



Geschäftsordnung

DES JUGENDKREISRATES IM LANDKREIS KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

§1	Präambel	1
§2	Name	2
§3	Ziele und Aufgaben.....	2
§4	Zusammensetzung.....	2
§5	Besetzungsverfahren	2
§6	Ernennung und Amtsperiode	2
§7	Rechte und Pflichten	2
§8	Interne Koordination	3
§9	Sitzungen	3
§10	Beschlussfähigkeit	3
§11	Geschäftsordnungsanträge	4
§12	Arbeitsgruppen und Themengruppen.....	4
§13	Protokoll	4
§14	Öffentlichkeitsarbeit	5
§15	Änderungen der Geschäftsordnung.....	5

§1 Präambel

- (1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind gleichberechtigt Teil unserer Gesellschaft und haben das Recht, ihre Meinungen zu äußern und in Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv einbezogen zu werden, wie es in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie in Artikel 12 der völkerrechtlich bindenden UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist.
- (2) Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII stärkt die Mitbestimmung junger Menschen, indem es sie in die Jugendhilfeplanung einbezieht. Der § 42 SGB VIII fördert die aktive Einbeziehung junger Menschen in die Gestaltung regionaler Jugendhilfeangebote.
- (3) Die Kreispolitik gestaltet zahlreiche Lebensbereiche junger Menschen, insbesondere in den Bereichen digitale Infrastruktur, Berufsbildung, Wirtschaftsbedingungen, Jugendschutz, Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Personennahverkehr, Integration, Umwelt-, Arten- und Klimaschutz, Gesundheitsvorsorge und Katastrophenschutz. In diesem Sinne fördert der Landkreis die kreisweite Jugendbeteiligung und etabliert einen Jugendkreisrat.
- (4) Der Jugendkreisrat dient für junge Menschen im Landkreis Konstanz im Rahmen der kreisweiten Jugendbeteiligung als offiziell verankertes Gremium, durch das die Perspektiven und Interessen junger Menschen direkt in den Kreistag und seine Ausschüsse eingebracht werden können.
- (5) Der Jugendkreisrat agiert unabhängig, überparteilich und frei von politischer oder religiöser Bindung. Er setzt sich dafür ein, die Vielfalt soziokultureller Gruppierungen junger Menschen in Austausch miteinander zu bringen, jugendpolitische Bildung zu fördern, ihre Perspektiven aufzugreifen und den Dialog zwischen den Generationen zu fördern.
- (6) Der Jugendkreisrat versteht sich als ein lernendes Gremium, das seine eigenen Methoden verbessert und weiterentwickelt. Der Jugendkreisrat strebt nach einer wertschätzenden internen Kommunikationskultur. Thematisch achtet der Jugendkreisrat darauf, die Vielfalt der jungen Generation im Landkreis Konstanz möglichst gut widerzuspiegeln und allen jungen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder anderen Merkmalen eine Stimme zu geben, insbesondere jenen mit erschwerterem Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten.
- (7) Der Jugendkreisrat ist die formelle, institutionelle Säule der Kreisjugendbeteiligung und arbeitet eng zusammen mit der informellen Säule, dem kreisweiten Jugenddialog mit kreisweiten Workshops zur jugendpolitischen Bildung und der regelmäßigen Kreisjugendkonferenz. Der Jugendkreisrat greift die Impulse aus dem Jugenddialog auf und bringt diese in die politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse mit ein. Ziel ist, es jugendpolitische Bildung im Landkreis zu fördern und das Verständnis für demokratische Prozesse zu stärken.
- (8) Ziel des Jugendkreisrats ist es, die Entwicklung im Landkreis Konstanz aktiv mitzugestalten und dabei die nachhaltige soziale, ökologische, kulturelle und ökonomische Lebensgrundlage jetziger und zukünftiger Generationen unter Berücksichtigung vieler Perspektiven zu fördern.

§2 Name

- (1) Jugendkreisrat im Landkreis Konstanz, kurz: JKR LKKN

§3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Jugendkreisrat vertritt die politischen Interessen der Jugend im Landkreis Konstanz und sichert Jugendlichen ein Recht auf Beteiligung bei der Gestaltung des Landkreises zu.
- (2) Der Jugendkreisrat organisiert eigenständig und in Kooperation mit anderen Jugendakteuren im Landkreis Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Der Jugendkreisrat steht im Dialog mit dem Kreistag und der Kreisverwaltung und engagiert sich im Kreistag und seinen Ausschüssen im Wohl und Interesse der Jugend.
- (4) Der Jugendkreisrat setzt sich mit Themen der Jugend auseinander, gibt ihnen eine Stimme und bezieht diese in seine politischen Aktivitäten mit ein.
- (5) Der Jugendkreisrat fördert die politische Bildung, Aufklärung und Beteiligung der Jugend und das Jugenden-gagement.
- (6) Der Jugendkreisrat stellt die Erhaltung des Gremiums sicher und passt dieses aktuellen Entwicklungen an.
- (7) Der Jugendkreisrat pflegt und fördert die Vernetzung von und mit Jugendvertretungen im Landkreis.

§4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendkreisrat hat bis zu 26 Mitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatur ist der Lebensmittelpunkt im Landkreis Konstanz. Ausnahmegenehmigungen können durch Abstimmung im Jugendkreisrat ermöglicht werden.
- (3) Das Regelalter für die Zulassung zur Kandidatur beträgt zwischen 14 bis 21 Jahren. Bei besonderer Motivation und Begründung kann das Alter bis zu zwei Jahre nach oben oder unten abweichen. Der amtierende Jugendkreisrat kann bei Einwänden mit 2/3 Mehrheit dagegen votieren.
- (4) Wahlberechtigt sind Jugendliche zwischen 14-21 Jahren mit Hauptwohnsitz im Landkreis Konstanz.

§5 Besetzungsverfahren

- (1) Die Besetzung des Jugendkreisrates wird in der „Besetzungsordnung des Jugendkreisrates im Landkreis Konstanz“ geregelt.

§6 Ernennung und Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode umfasst regulär zwei Jahre. Weitere Amtsperioden sind, sofern das Alter zum Antritt der Amtsperiode 21 Jahre nicht überschreitet, möglich. In Ausnahmefällen entscheidet der Jugendkreisrat.
- (2) Das Ausscheiden aus persönlichen Gründen ist möglich. Die Nachbesetzung ist in der Wahl- und Besetzungs-ordnung geregelt.
- (3) Die Amtsübernahme findet direkt nach vom Landrat schriftlich bestätigter Übergabe statt.

§7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied des Jugendkreisrats hat Rederecht, Antrags- und Stimmrecht im Jugendkreisrat.
- (2) Kooptierte Mitglieder des Jugendkreisrates haben kein Stimmrecht (über Rede- und Antragsrechte bestimmt die Geschäftsordnung).
- (3) Die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen des Jugendkreisrats ist verpflichtend, wer nicht teilnehmen kann, muss sich abmelden.
- (4) Die Mitglieder sind der Jugend im Kreis verpflichtet, sie sollen sich engagiert für deren Zwecke einsetzen. Engagement geht über bloße Teilnahme an den Sitzungen hinaus.
- (5) Bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fehlen oder Amtsmissbrauch kann ein Mitglied des Jugendkreisrats unter vorangegangenem Angebot zum persönlichen Gespräch mit dem betroffenen Mitglied mit mindestens 2/3 Mehrheit in einer nicht öffentlichen Sitzung aus dem Jugendkreisrat gewählt werden. Ein Ausschluss ist

nur bei Zustimmung des Landrates gültig, das Mitglied hat das Recht, sich dem Landrat gegenüber zuvor persönlich zu äußern.

§8 Interne Koordination

- (1) Der Jugendkreisrat entscheidet eigenständig über Formalitäten der internen Organisation des Gremiums im Inneren und die Leitung der Sitzungen, sowie über die Repräsentanz des Gremiums nach außen. Genauer wird in der Koordinations- und Verwaltungsordnung des Jugendkreisrates im Anhang geregelt.

§9 Sitzungen

- (1) Der Jugendreisrat stimmt in ordentlichen Sitzungen über Anträge an den Kreistag und seine Ausschüsse, über größere Projekte oder Veranstaltungen, Änderungen der Satzung¹ oder Geschäftsordnung und öffentliche Stellungnahmen ab.
- (2) Angestrebt sind mindestens 4 ordentliche Sitzungen im Jahr (mit Tagesordnung und Anwesenheitspflicht/Entschuldigungspflicht) ca. einmal pro Quartal in Länge von zwei bis drei Zeitstunden im Regelfall. Im Fall von zu wenigen Anmeldungen zur Beschlussfähigkeit wird die Sitzung ggf. verschoben.
- (3) Zusätzliche ordentliche Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (4) Ordentliche Sitzungen des Jugendkreisrats sind in der Regel öffentlich und nur im begründeten Ausnahmefall (z.B. Personalgespräche; Ausschlussverfahren) nicht öffentlich. Bürger:innen, besonders Jugendliche, dürfen teilnehmen und Anregungen einbringen.
- (5) Es muss mindestens vierzehn Werktage vor der Sitzung eingeladen werden, eine digitale Einladung ist ausreichend (im Ausnahmefall sieben Werktage).
- (6) Bis eine Woche nach der Einladung müssen alle Punkte für die Tagesordnung vorgelegt werden, die Tagesordnung muss regulär neun Werktage vor der Sitzung verschickt werden. Änderungen der Tagesordnung dürfen bis drei Werktage vor der Sitzung vorgenommen werden. Die Sitzungsleitung legt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung muss in ihrer Erstellung sichtbar für alle einsehbar zur Verfügung stehen.
- (7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung angenommen und in der Reihenfolge abgearbeitet. Tagesordnung kann zu Sitzungsbeginn ergänzt werden. Über die Annahme der Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (8) Dringlichkeitsanträge können während der ordentlichen Sitzung gestellt werden, und sollten behandelt werden, wenn es keinen Aufschub auf die nächste Sitzung erlaubt, Antragsstellung muss begründet werden. Die Sitzungsleitung lässt über Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit abstimmen.
- (9) Bei ordentlichen Sitzungen wird eine Redeliste geführt und es darf nur sprechen, wer von der Sitzungsleitung aufgerufen ist. Zwischenfragen sollen möglich sein, aber pro Person nicht mehr als drei Zwischenfragen, müssen respektvoll sein und zum Thema passen. Störungen werden von der Sitzungsleitung verwarnt und störende Personen können nach mehrfacher Ermahnung von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (10) Bei Themen, die einen selbst betreffen, enthält sich das Mitglied der Abstimmung.
- (11) Informelle Sitzungen können mit dem gesamten Jugendkreisrat, in Arbeitsgruppen (intern) und/oder in Themengruppen (mit externen Jugendlichen) abgehalten werden und müssen sich nicht an die ordentlichen Sitzungsabläufe halten, sondern können frei gestaltet werden.
- (12) Arbeitsgruppentreffen finden ca. monatlich und nach Bedarf statt.

§10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Jugendkreisrates ist gegeben, wenn mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der ordnungsgemäße Ablauf der Einladung/TO/Sitzungen muss erfolgen.

¹ Aktuell gibt es noch keine Satzung, diese kann später eingeführt werden.



- (4) Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, kann eine ordentliche Sitzung mit vorläufigen Beschlussempfehlungen enden und dann in der nächsten ordentlichen Sitzung im Schnellverfahren darüber abgestimmt werden.

§11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, jedoch nicht, wenn eine Rednerin oder ein Redner am Wort ist. Über sie wird vor der Fortsetzung der Sachdebatte abgestimmt.
- (2) Zulässige Geschäftsordnungsanträge: Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf:
- den Übergang zur Tagesordnung ohne weitere Aussprache,
 - die Begrenzung der Redezeit,
 - den Schluss der Rednerliste,
 - den Schluss der Beratung,
 - die Vertagung eines Gegenstands oder einer Beschlussfassung auf eine spätere Sitzung,
 - die erneute Beratung eines Gegenstands in derselben Sitzung,
 - die Verweisung eines Verhandlungsgegenstands an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe,
 - die Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
 - geheime Abstimmung.
- (3) Verfahren: Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die laufende Debatte. Der Koordinator erteilt jeweils einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
- (4) Reihenfolge der Abstimmungen: Liegt sowohl ein Antrag auf Schluss der Beratung als auch ein Antrag auf Vertagung vor, wird zuerst über den Schlussantrag und danach über den Vertagungsantrag abgestimmt.
- (5) Einschränkung für Antragstellende: Ein Mitglied des Jugendkreisrats, das in der laufenden Debatte gesprochen hat, kann keine Anträge nach Absatz 2 Buchst. c) und d) stellen.

§12 Arbeitsgruppen und Themengruppen

- (1) Der Jugendkreisrat organisiert sich intern in Arbeitsgruppen.
- (2) Der Jugendkreisrat arbeitet thematisch in folgenden Arbeitsgruppen: „Freizeit und Kultur“, „Verkehr, Mobilität, Digitales und Infrastruktur“, „Soziales und Diversität“, „Wirtschaft und Umwelt“
- (3) Weitere Arbeitsgruppen können bei Bedarf gegründet werden.
- (4) Die Arbeitsgruppen gestalten ihre Treffen eigenständig.
- (5) Die Arbeitsgruppen werden von internen Mitgliedern besetzt.
- (6) Nicht reguläre Jugendkreisräte können auf Antrag kooptierte Mitglieder von Arbeitsgruppen werden.
- (7) Die Arbeitsgruppe stimmt mit 2/3 Mehrheit über Zulassung kooptierender Mitglieder ab.
- (8) Arbeitsgruppen arbeiten dem Gremium zu und besprechen Themen, die für die Hauptsitzung zu ausführlich sind.
- (9) In jede Arbeitsgruppe benennt eine Ansprechperson und ggf. Stellvertretung, die auch sicherstellt, dass es Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen gibt. Ansprechpersonen können durchgewechselt werden.
- (10) Schriftführung der Arbeitsgruppen wird zu Beginn des Treffens gemeinsam beschlossen. Protokolle aus den Arbeitsgruppen werden für alle im Jugendkreisrat zur Verfügung gestellt.
- (11) In jeder Arbeitsgruppe sollten mindestens drei aktive Leute sein.
- (12) Themengruppen werden durch interne Mitglieder des Jugendkreisrates geleitet und verwaltet.
- (13) An Themengruppen teilnehmen können Jugendliche mit Interesse.

§13 Protokoll

- (14) Tag, Ort und Beginn der ordentlichen Sitzung wird vermerkt, bei jeder ordentlichen Sitzung wird eine Protokollführung vereinbart. Die Sitzungszeit wird vermerkt.
- (15) Das Protokoll gilt in der nächsten ordentlichen Sitzung automatisch als gelesen. Die Tagesordnung dient als Überschriftenvorlage im Protokoll. Die Namen aller Anwesenden werden vermerkt. Abwesenheit und entschuldigt oder unentschuldigt wird protokolliert. Die Protokollvorlage mit allen Namen liegt als Grundlage vor.
- (16) Im Protokoll wird zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Teilen der Sitzung unterschieden, erstere werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.



- (17) Das Protokoll der ordentlichen Sitzung muss bis spätestens sieben Werktage nach der Sitzung intern oder extern zugänglich gemacht werden.
- (18) Protokolle der Arbeitsgruppen müssen bis sieben Werktage nach Tagung der Gruppe für den ganzen Jugendkreisrat zugänglich gemacht werden. Namen aller Anwesenden werden vermerkt.
- (19) Von jeder ordentlichen Sitzung muss mindestens ein Ergebnisprotokoll erstellt werden. Dieses muss öffentlich zugänglich sein und spätestens eine Woche nach Sitzungstermin veröffentlicht werden. Für nicht öffentliche Teile der Sitzungen kann ein separates internes Protokoll erstellt werden.

§14 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Jugendkreisrat informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Aktivitäten, z.B. durch Pressemitteilungen oder über soziale Medien.
- (2) Der Jugendkreisrat wählt eine Person als Pressekoordination. Diese koordiniert das Referat für Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Pressekoordination und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit behalten den Überblick und achten auf Professionalität und Qualität in der Kommunikation des Gremiums nach außen.
- (4) Bei Projekten von Arbeitsgruppen oder Themengruppen sollten jeweils gut ins Thema eingearbeitete Ansprechpersonen den Pressekontakt in Absprache mit dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit ausführen.
- (5) Der Jugendkreisrat darf in Absprache mit der Kreisverwaltung eigene Design-Leitfäden entwickeln und eigenständig verwenden.

§15 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendkreisrat kann selbständig über Änderung der Geschäftsordnung in einer ordentlichen Sitzung abstimmen. Der Kreistag wird über Änderungen der Geschäftsordnung in Kenntnis gesetzt.

Konstanz, 13. Juli 2025 abgestimmt und angenommen.

Anlage:

1. Besetzungsordnung des Jugendkreisrates des Landkreises Konstanz
2. Koordinations- und Verwaltungsordnung des Jugendkreisrates im Landkreis Konstanz